

Fazit Stand 18.06.18:

Chronische Gesetzesbrecher in allen JVAen des Landes NRW, die darüber hinaus auch noch straffällig gewordene Bürger verfassungsrechtlich korrekt wiedereingliedern sollen? Träumt weiter Gesellschaft! Personalmangel bleibt das größte Problem! Erhebliches Organisationsverschulden bei der Prüfung von Wiedereingliederungsmaßnahmen in krasser verfassungswidriger und somit gesetzeswidriger Form! Nur die hiesige Beschlussrecherche spricht für sich (wird bald aufgeschlüsselt, damit festgestellt werden kann, wo die meisten Gesetzesbrüche erfolgen).

Positiv in Geldern: Die Einsatzbereitschaft des Sportbereichs zur Ermöglichung von Sportangeboten und -gruppen ist überwältigend und verdient ein Bundesverdienstkreuz! „Das ist Resozialisierung!“, Die Atmosphäre entspricht dort normalen Verhältnissen wie unter normalen Umständen (Respekt, Empathie, Hilfsbereitschaft, Verständnis, Spaß)! Ohne ein solches Sportangebot würde die Suizidrate wesentlich höher sein. Besuche können ohne Termin (außer nun sonntags, wobei fraglich bleibt, ob das gewünschte Ziel erreicht werden konnte) wahrgenommen werden und die Besuche selbst werden erst beendet, wenn die Plätze tatsächlich benötigt werden! Das ist landesweit einzigartig und vorbildlich. Auch hier dürfte die Einsatzbereitschaft und Motivation der Mitarbeiter im Besuchsbereich einen großen Teil dazu beitragen (immer hilfsbereit, freundlich und gut gelaunt) TOP! Aber: Durchsuchungspraxis bleibt dennoch rechtswidrig, denn verbotene Gegenstände finden ihre Wege SELTEN durch den Besuchsbereich, sondern -wie in allen JVAen- über die einzelnen Mitarbeiter selbst (Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes sind völlig unterbezahlt und wer sagt auf die Frage „Bring mir bitte ein Handy mit und ich zahle dir 1.000,00€, ok.“ nicht ja? Der größte Fehler des Justizministeriums NRW war es, die Haftraumtelefonie nicht (mehr) einzuführen! Aus diesem Grund wird der verbotene Handel weiter an Fahrt gewinnen und GERADE DAS meine sehr verehrten Damen und Herren wird die Sicherheit und Ordnung der Anstalt massiv GEFÄHRDEN! Mir der Haftraumtelefonie hätten diese Gefahren minimiert werden können. Jetzt lebt weiter mit den Konsequenzen! Dass das eine falsche Entscheidung war liegt wohl auf der Hand. Ist das Justizministerium NRW auch so professionell, den Sachverhalt noch einmal zu prüfen?.... In diesem Jahr werden wesentlich mehr Mitarbeiter in den Ruhestand verabschiedet als „fähige“ nachbesetzt werden können. D.h. die S&O wird auch dadurch massiv gefährdet! ... und sicher nicht mit Haftraumtelefonen (schaut nach Berlin: Pilotprojekt Tablets mit Emailing zur Familie mit minimalem Kostenfaktor! Dort wird ein moderner Strafvollzug praktiziert.). D.h. Wiedereingliederungsmaßnahmen ade, wenn in Geldern nur bspw. zwei Abteilungsleitungen für 6 Häuser zur Verfügung stehen. Das JM NRW wird es dem VGB e.V. ziemlich einfach machen. Aber die Kostenfalle im Haushalt wird zur Negierung der Menschenrechte führen. Die Verpflegungdürfte in Geldern auch als ebenfalls einzigartig zu beschreiben sein (ausreichend, abwechslungsreich, kreativ, ausgewogen, lecker, TOP!); die grundsätzliche Fesselung der Füße und Hände bei Vorführungen zum Gericht Kleve/Arzt ist in krasser Form rechtswidrig (vgl. OLG Hamm v. 05.09.17 - 1 Vollz 389/17 -; zuletzt wieder LG Bielefeld v. 08.06.18 - 101 StVK 4189/17 -)! vgl. § 69 Abs. 7 Satz 1 StVollzG NRW (in der Regel. ... NUR an Händen ODER Füßen. ...). Wir werden hier einen Schwerpunkt setzen; oder sind die aktiven Mitarbeiter in Geldern so schwach und gebrechlich, dass sie im Extremfall keinem hinterher laufen können, der an den Händen gefesselt ist???? Es hat in jedem Einzelfall eine Prüfung zu erfolgen! Wenn immer pauschal gefesselt wird, zeugt das von einem großen Maß an fachlicher Inkompetenz und einem menschenverachtenden Gedankengut. Teilweise über 30°C in den Räumen. Ein Ventilator wird nicht kostenfrei zur Verfügung gestellt, obwohl die Rechtsprechung der Gerichte (LG Bochum v. 18.01.17 - V StVK 85/16 -; OLG Stuttgart v. 07.07.15 - 4 Ws 38/15 - (V)) dazu verpflichtet! Freistunde wird NIE 60min (§ 43 Abs. 2 StVollzG NRW!) durchgeführt! Der Hinweis der ständigen Nachholung am Wochenende (90min) ist rechtswidrig und entspricht NICHT dem Gesetzeswortlaut! Die AVDs tragen keine Schuld, sondern die Leitung, weil sie nicht in der Lage ist, den Dienstplan anzupassen, weil er zu eng gefasst ist (Herr Schwers, in allen Anstalten und auch in Geldern sind mir Mitarbeiter bekannt, die sich mit Tabletten aus der Apotheke aufputschen, weil der Dienst im Einzelfall kaum zu schaffen ist! Fürsorgepflicht des Gesetzgebers? Wie viel soll von dem AVD noch abverlangt werden? Er ist schon „Ansprechpartner“, „Sozialarbeiter“, „Seelsorger“ und „Psychologe“ in einem!!! Denn nur er/sie ist immer greifbar und vor Ort!! Und dann werden sie mit einem „Hungerlohn“ nach Hause geschickt? Hier kann nur der Kopf geschüttelt werden. Und: Wetten, dass bald elektrische Zigaretten zugelassen werden (OLG Stuttgart v. 27.01.15 - 4 Ws 472/14 -)? Weitere unerträgliche Zustände in Geldern: Bestellung bei Amazon verboten? RA-Telefonate werden teilweise noch immer abgelehnt mit Hinweis auf den Schriftweg? Gottesdienstbesuch nicht in privater Bekleidung? Insgesamt ist Geldern dann unter dem Strich im Vergleich zu allen anderen geschlossenen Vollzügen des Landes ok!

Und auch sehr wichtig: Das Urteil des Landgerichts Limburg in Sachen fahrlässiger Tötung (Vorgeschichte seit 2015!) wird niemals einer instanzlichen Prüfung Stand halten. Macht euch keine Sorgen. Alles wird gut! Und auch hier wie bei der Fesselung: Das macht ihr doch auch ohne jede Einzelfallprüfung und niemanden interessiert es! Auch rechtswidrig! Könnt ihr eigentlich noch ruhig schlafen? Pflicht zur Einzelfallprüfung siehe: AK-Lesting/Burkhardt, StVollzG 2017, § 38 Rn. 75 m.w.N.

Und dennoch: Stellt das JM NRW genug Personal zur Verfügung (so ausdrücklich BVerfG v. 28.10.12 - 2 BvR 737/11 - Rn.21; BVerfGE 116, 69, 89), gibt es auch Zeit genau zu prüfen. Und wenn nicht, dann Hans OLG Hamburg StV 2005, 564 ff. zur Gefährdung der Allgemeinheit bei unzureichenden Bemühungen auf Lockerungen. und da schließt sich der Kreis wieder. ... :-)) Ob eine Verlegung jetzt doch ausgesetzt wird weil ich zu kritisch bin und demnach „nicht lieb“? Oder bleiben alle Beteiligten sachlich und emotionslos? Die hier allgemein subjektive Meinung, die mit objektiven Fakten bewiesen werden kann, darf gerade in rechtlichen Streitpunkten des allgemeinen Interesses (was der Strafvollzug unbestreitbar ist) hart, scharf und überspitzt (BVerfG DB 82, 2609), provokativ (EGMR NJW 99, 1315), abwertend, übersteigert, polemisch und ironisch geäußert werden (BGH NJW-RR 95, 301, NJW 00, 3421). Das Selbe gilt für abwertende Kritik. Sie darf, so lange sie sachbezogen (der Begriff „chronische Gesetzesbrecher“ i.S.d. Definition ist unlängst erbracht und trifft letztendlich auf jeden Menschen zu) ist, scharf, schonungslos und ausfällig sein (BGH 45, 296/308).

Darüber hinaus hat die Meinungsfreiheit grundsätzlich Vorrang vor dem Persönlichkeitsschutz (der hier noch nicht einmal betroffen ist, weil nichts konkretisiert ist; Anm.: nach Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten NRW dürfte sogar nach der sog. „Amtsträgertheorie“ eine namentliche Nennung erfolgen), soweit eine Äußerung, auch unter Angabe des eigenen Namens (BVerfG NJW 98, 2889), Bestandteil der für eine freiheitliche demokratische Ordnung schlechthin konstituierenden ständigen geistigen Auseinandersetzung in Angelegenheiten von öffentlicher Bedeutung ist (BVerfG NJW 83, 1415).

Wer - wie hier - im geistigen Meinungskampf nicht nur schwerwiegende Vorwürfe erhebt oder meint sich über das Gesetz stellen zu wollen/können oder sonst herausfordert, muss sich gefallen lassen, dass scharf und drastisch zurückgeschlagen wird (BGH 45, 296/309)!

Wenn sich tatsächlich jemand persönlich angegriffen fühlt, der möge sich selbst reflektieren in Bezug auf das eigene Verhalten (jeder Amtsträger hat sich die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse für sein Amt zu verschaffen: BGH NVwZ-RR 10, 675 Tz 7). Tut er das nicht, handelt er rechtswidrig. Macht er das ständig nicht, muss auch der Begriff „chronischer Gesetzesbrecher“ in Kauf genommen werden (vgl. BGH NJW 07, 686: „Terroristochter“). Aus Gründen der Prävention wurde Selbstanzeige gestellt, der Rechtssicherheit wegen. Sozialstudien belegen, dass jeder Bürger mehrfach/Woche (überwiegend unbewusst/mit Nichtwissen) zahlreiche Straftaten/OWIs begeht, die verfolgbar sind (zB. das Überqueren einer Straße, jedoch nicht parallel zur Fahrbahn sondern schräg; zu lautes Zuschlagen der Autotür usw.). Wir alle sind chronische Gesetzesbrecher. Es stellt sich nur für jeden individuell die Frage, wie damit moralisch umgegangen wird. Hinweis: die Aufarbeitung der o.g. Zeiträume 2013-2017 erfolgt aktuell und detailliert mit Fakten und Tatsachen!

In den letzten 25 Jahren sind 75% aller Insekten schlicht verschwunden. Die die wissen, wie lange es den Menschen noch gibt, wenn z.B. die Bienen Weg sind

(4 Jahre: <http://bienenausstellung.de/archive/2013/08/bienensterben-was-geschieht-wenn-die-bienen-verschwinden/>), kann sich an einer Hand abzählen, was passiert, wenn auch die restlichen 25% der Insekten verschwunden sind.

Weiterhin hat sich Folgendes ergeben: Sollte das Bundesverfassungsgericht meine Verfassungsbeschwerde Az. 2 BvR 2368/18 (Wegverlegung aus Bochum aus „Behandlungsgründen“ und erneute Hinverlegung sus „Behandlungsgründen“) nicht zur Entscheidung annehmen, werde ich der Rechts“Wissenschaft“ den Rücken kehren und das Studium beenden, denn durch eine Nichtannahme wäre das der letzte Beweis, dass die deutsche Justiz mindestens genauso korrupt, verlogen und menschenverachtend ist, wie die Diktatur Erdogans oder zu nationalsozialistischen Zeiten, mit dem Unterschied, dass dieses Vorgehen nun latent als „Rechtsstaat“ bezeichnet werden würde!